

Miet- und Benutzungsregelung für die Schlosskelter

Benutzerkreis und Benutzungsentgelt

Die Schlosskelter kann von folgendem Kreis genutzt werden:

- **Stadt Freiberg am Neckar**
- **Freiberger Vereine** und deren Abteilungen
Freiberger Organisationen und **politische Parteien** (sofern ein Ortsverein bzw. Stadtverband in Freiberg a.N. existiert)

Bei erstmaliger Benutzung im laufenden Kalenderjahr Sondermiete in Höhe von **130,00 Euro** für den Veranstaltungstag. Je weitere Veranstaltung im laufenden Kalenderjahr Mietpreis **205,00 Euro**. Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, so sind je weiterer Tag jeweils **105,00 Euro** zu bezahlen.

Zusatzkosten für Strom, Wasser, Heizung usw. fallen nicht an.

- **Freiberger Einwohner, Firmen und Betriebe**

Mietpreis für den Veranstaltungstag: **300,00 Euro** (incl. Energiekosten) (Verlängerungstag **105,00 Euro**) + **Zahlung einer Kautions von 300,00 Euro spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Buchungszeichens.**

Für Freiberger Einwohner erfolgt die Vermietung mit der Auflage, dass die Bewirtung durch einen **Freiberger Gastronomiebetrieb** (Metzger, Partyservice, Getränkehändler) erfolgt.

- **Öffentliche Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern (Montag-Donnerstag)**

Mietpreis für den Veranstaltungstag: **400,00 Euro** (incl. Energiekosten) + **Zahlung einer Kautions von 400,00 Euro spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Buchungszeichens.**

- **Auswärtige Personen, Firmen, Vereine**

Mietpreis pro Veranstaltungstag: **800,00 Euro** (incl. Energiekosten)
+ Zahlung einer Kaution von 800,00 Euro spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Buchungszeichens mit der Auflage, dass die Bewirtung durch einen Freiberger Gastronomiebetrieb (Metzger, Partyservice, Getränkehändler) erfolgt. Es ist nicht zulässig, dass die Kelter durch Dritte (Freiberger) für auswärtige Benutzer zum Schein angemietet wird. Die Stadt ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise über die Benutzung vorlegen zu lassen.

Außerordentliche Kündigung/Schadensersatzanspruch

Eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrags ist für den *Vermieter* unter den nach genannten Gründen möglich:

- a) wenn die Kelter aus unvorhersehbarem wichtigem Grund für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird
- b) wenn Tatsachen oder Umstände bekannt werden, dass die Veranstaltung städtischen Interessen zuwider läuft oder bei der Veranstaltung die Gefahr besteht, dass gegen geltendes Recht oder die Verfassung verstoßen wird oder die öffentliche Ordnung gefährdet ist oder solche Inhalte von Teilnehmern verbreitet werden (hierunter fallen auch Anhaltspunkte für mögliche Kundgebungen von Nichtveranstaltungsteilnehmern, die jedoch durch die Veranstaltung bedingt sind).

In den Rücktrittsfällen a) und b) stehen dem *Mieter* keine Schadensersatzansprüche zu.

Eine außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses vor Veranstaltungsbeginn durch den *Mieter* hat schriftlich zu erfolgen.

In diesem Fall ist vom *Mieter* folgender **Schadensersatz zu leisten**:

- ⇒ Kündigung mindestens 90 Kalendertage vor der Veranstaltung:
Kein Schadensersatz
- ⇒ Kündigung weniger als 90 Kalendertage vor der Veranstaltung:
50 % des Mietpreises
- ⇒ Kündigung weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung:
100 % des Mietpreises.

Der Schadensersatzanspruch ist gegen Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Wenn es dem *Vermieter* möglich ist, die Schlosskelter an diesem Tag anderweitig zu vermieten, werden diese Mieteinnahmen auf den Schadensersatz angerechnet und ggf. Anteile von diesem zurückerstattet.

Belegung der Kelter

Die Kelter kann bei der Stadtverwaltung, Frau Andrea Weißhaar, Telefon 07141/278-333 (vormittags), angemietet werden.

Pflichten des Benutzers

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten sowie die Checkliste für einen etwaigen Feuersicherheitsdienst ausgefüllt mit dem Vertrag beim Vermieter abzugeben. Sollte ein Feuersicherheitsdienst nach Prüfung der Checkliste durch den Vermieter erforderlich sein, so behält sich der Vermieter vor, die Gestellung einer Brandwache auf Kosten des Veranstalters zu verlangen (Stundensatz 28,00 Euro pro Mann, in der Regel sind 2 Personen im Einsatz).

Der Benutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung den Raum in **beseinreinem** Zustand zu übergeben.

Alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände müssen sofort nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Dies gilt auch für die **Beseitigung der Abfälle** und des Leerguts. Nicht mitgenommener Abfall wird von der Stadt gegen zusätzliche Gebühr entsorgt.

Zustand der Kelter

Die Kelter wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Der Mieter hat Mängel unverzüglich beim Vermieter geltend zu machen.

Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich bei der Stadtverwaltung zu melden.

Haftung

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten durch die Nutzung entstehen.